

Benützungsreglement der kirchlichen Liegenschaften

Dieses Reglement ordnet die Benutzung sämtlicher Räume und Anlagen der Reformierten Kirche Gontenschwil-Zetzwil.

Zweckbestimmung

Die Liegenschaften der Kirche Gontenschwil-Zetzwil, insbesondere die Kirche in Gontenschwil das neue und alte Kirchgemeindehaus stehen in erster Linie für die Aktivitäten der Mitglieder der Reformierten Kirche zur Verfügung. Die Räume können auch an Dritte für öffentliche, gemeinnützige, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke gemietet werden, sofern deren Veranstaltungen mit den Grundsätzen der Reformierten Kirche vereinbar sind. **Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht erlaubt.** Für die Vergabe und die betrieblichen Belange der kirchlichen Räume ist die Kirchenpflege zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

- Kirchliche Anlässe haben bei der Belegung der Räume Priorität.
- In der Regel gibt es keine Vermietung / Vergabe von kirchlichen Räumen an offiziellen Feiertagen. Bei begründeten Gesuchen kann die Kirchenpflege jedoch die Vermietung auch zu diesen Zeiten bewilligen.
- Für die Betreuung der Anlagen ist in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege der Sigrist, resp. seine Stellvertretung zuständig.
- Das Verschieben und Umstellen jeglicher Mobilien und Instrumente sind grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann die Sigristin oder der Sigrist, sowie die Ordinierten eine Verschiebung gestatten. Der Veranstalter muss das Verschieben selbst organisieren und trägt die Haftung jeglicher Art von Schäden. Unmittelbar nach dem Anlass ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, davon ausgenommen sind die Tische und die Bestuhlung.
-
- Unser Saal im neuen Kirchgemeindehaus bietet Platz für 100 – 150 Personen.
- Schlüsselabgabe: Regelmässige Benutzer erhalten einen Schlüssel gegen Unterschrift. Temporäre Benutzer können auf Anfrage für die benötigte Zeit einen Schlüssel erhalten.

Anfragen: Sekretariat Kirchenpflege
Kontakt: info@kirche-gz.ch
Tel: 062 773 26 23

Raumbesichtigung: Sigristendienst siehe unter:
www.kirche-gz.ch
(Liegenschaften: Einsatzplan Sigristen)

Übernahme und Nutzung

- Bei der Übernahme der Räume und Einrichtungen muss eine Besprechung mit dem Sigristen erfolgen. Der Zeitpunkt kann direkt mit ihm abgesprochen werden.
- Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung sowie der Einrichtungen wird in Zusammenarbeit mit dem Sigristen vorgenommen. Die Benutzer können in Absprache mithelfen.
- Für Lüftung und Heizung ist der Sigrist allein besorgt.
- An den Wänden dürfen keine Plakate, Bilder und Dekorationen angebracht werden.
- Bei Fremdvermietung dürfen die Einrichtungsgegenstände nicht ins Freie verschoben werden.
- Bei eigenen Anlässen dürfen die Einrichtungsgegenstände nur ausnahmsweise, bei trockener Witterung, ins Freie verschoben werden. Solche Verschiebungen brauchen die Genehmigung des zuständigen Sigristen.
- Aufdecken, Abräumen und Abwaschen des verwendeten Geschirrs, sowie die Grobreinigung der benutzten Räume besorgen die Benutzer. Defektes Geschirr ist dem Sigristen zu melden. Das Geschirr wird nicht fremdvermietet, ebenso darf es nicht ausserhalb des Kirchenareals benützt werden.
- Sämtlicher Kehr- und Müll ist mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Rückgabe

- Die Rückgabe und Abnahme der Räume und Einrichtungen sind direkt mit dem Sigristen oder der für die Abnahme verantwortliche Person abzusprechen. In sämtlichen Räumen muss nach der Benutzung die Möblierung wieder in den vorgefundenen Zustand gebracht werden.
- Die Anlässe, einschliesslich allfälliger Proben, sind so anzusetzen, dass die Räume spätestens zum im Anmeldeformular bestimmten Zeitpunkt zurückzugeben und geschlossen werden können (nach einer Schlusskontrolle durch den Sigristen).

Reinigung

- Während der Dauer des Anlasses ist der Veranstalter für den Zustand der sanitären Anlagen verantwortlich.
- Nach Schluss der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume, Gerätschaften und Anlagen nach den Anweisungen des Sigristen zu reinigen (Böden: besenrein). Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Ausserordentliche Nachreinigungen werden durch den Sigristen durchgeführt und vom Sekretariat der Kirchgemeinde dem Veranstalter separat nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- Küche: Das Inventar muss sauber gewaschen und versorgt werden, wie auch die übrigen Einrichtungen.
- Die Umgebung ist nach einer Veranstaltung von jeglichem Unrat zu säubern.

Sicherheit und Ordnung

- Alle Räume und Anlagen sind schonend zu benützen. In sämtlichen Räumen besteht ein allgemeines Rauchverbot. Bei Apéros und Festessen ist der Ausschank von Alkohol gestattet. Den Anweisungen und Aufforderungen des Sigristen / der Kirchenpflege ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Organisation eines Sanitätsdienstes ist Sache des Veranstalters und von diesem selbst zu bezahlen. Über das Anbringen von Plakaten und Hinweisschildern entscheidet die Kirchenpflege. Velos können in dem für sie vorgesehenen Velounterstand abgestellt werden. Die Parkplätze bei der Turnhalle dürfen benützt werden, falls diejenigen beim Kirchgemeindehaus nicht ausreichen. Der Neubau ist rollstuhlgängig inkl. WC (Lift).

Haftung und Beschädigungen

- Die Benutzer haften gegenüber der Vermieterin für allfällige Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen. Die Kirchenpflege lehnt bei allen Veranstaltungen und Anlässen jede Haftung ab. Alle Veranstalter haften für Schäden, welche durch sie oder durch Besucher verursacht werden. Für Diebstähle von Wertsachen und anderen Gegenständen der Benutzer übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.
- Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen, Geräten, Geschirr sowie Beschädigungen an Gebäuden sind sofort dem Sigristen bzw. der für die Übergabe verantwortlichen Person zu melden. Für verursachte Schäden und Verluste sowie für fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung haftet der Benutzer.

Reservation von Räumen (Kirche / Kirchgemeindehaus)

- Anfragen für die Benutzung der Kirche und / oder des Kirchgemeindehauses sind an das Sekretariat zu richten. Die Anfragen sind im Maximum 1 Jahr vor dem gewünschten Termin möglich, muss jedoch mindestens 30 Tage im Voraus erfolgen. Für Hochzeitsanfragen gelten spezielle Regelungen; siehe „Trauungsreglement“. Bei Konzerten und anderen Festanlässen können vor der Veranstaltung Proben (2) gestattet werden, soweit sie andere kirchliche Aktivitäten nicht tangieren. Diese Proben sind im Reservationsgesuch aufzuführen.

Gebühren und Kosten

Kirche

Gebührenordnung Reformierte Kirche Gontenschwil - Zetzwil Beschluss Kirchenpflege vom 8. Juni 2021				
Veranstalterin	Kirche	SigristInnen	Vermehrter Aufwand	Techn. Geräte
	Licht, Ton, Heizung	Einrichten	Zusätzliche Proben, aufwändige Reinigung	Musikanlage, Funkmikrofone, Hellraumprojekt.
Kircheneigene Anlässe und Organisationen	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Wohltätige Organisationen oder Benefizianlässe	Gratis	Gratis (Kosten werden von der Kirchgemeinde übernommen)	Gratis	Gratis
Der polit. Gemeinde Gontenschwil angehörende Kommissionen (z.B. KuKo, SPF, usw.)	10 Anlässe gratis pro Jahr	Gratis	CHF 52.00/h	Gratis
Vereine mit Eintritt oder Kollekte (nicht der Gemeinde angehörende Kommission)	CHF 450.00	inkl. 3h Abwart-/Sigristendienst + max. 2 Proben	CHF 52.00/h	Gratis
Private Veranstalter	CHF 450.00	inkl. 3h Abwart-/Sigristendienst + max. 2 Proben	CHF 52.00/h	Gratis
Mitarbeiter und freiwillige HelferInnen	CHF 225.00			
Anmerkung: Gebühren für Trauungen oder Bestattungen sind im entsprechenden Trau- oder Bestattungsreglement ersichtlich. Sämtliche Anlässe müssen von der Kirchenpflege bewilligt werden.				

- Bei der Miete der Kirche ist auch die Benutzung der Toiletten im neuen Kirchgemeindehaus miteingeschlossen.
Werden weitere Räume benötigt, sind diese separat zu den genannten Konditionen zu mieten.
- Sind für einen Anlass Proben vorgesehen, so sind diese ebenfalls anzumelden und auf 2 zu beschränken.

Kirchgemeindehaus

	Tarif A CHF	Tarif B CHF	Tarif C CHF	Tarif D CHF
neues KGH				
Saal inkl. Küche	320.00	120.00	400.00	10 Anl. gratis
Sitzungszimmer	65.00	40.00	65.00	10 Anl. gratis
Unterrichtszimmer	110.00	70.00	110.00	10 Anl. gratis
Kaffeemaschine (pro Kaffee / Tee)	1.50	1.50	1.50	1.50
Klavier, Beamer, Hellraumprojektor	in Gebühr inbegriffen	in Gebühr inbegriffen	in Gebühr inbegriffen	in Gebühr inbegriffen
altes KGH				
Sitzungszimmer	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Jugendraum 1. Stock	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

Erläuterung der Tarifgruppen:

A

Für EinwohnerInnen, Vereine und ortsansässige Firmen der Gemeinde Gontenschwil und für Mitglieder der Reformierten Kirche Gontenschwil-Zetzwil.
Darin enthalten ist eine Preisreduktion von 20% auf der Saalmiete neues KGH.

B

Für MitarbeiterInnen sowie freiwillige HelferInnen der Reformierten Kirche Gontenschwil-Zetzwil erhalten eine Preisreduktion von 37.5% auf Tarif A für die Saalmiete des neuen KGH.

C

Für EinwohnerInnen der Gemeinde Zetzwil und Nichtmitglieder der Reformierten Kirche Gontenschwil-Zetzwil.

D

Der politischen Gemeinde Gontenschwil angehörende Kommissionen stehen die Räume für 10 Anlässe im Jahr gratis zur Verfügung.

Bemerkungen

1. Gebühren gelten bis zu einem Tag.
2. In den Gebühren ist das Aufstellen von Tischen und Stühlen, das Einstellen der Lüftung und der Heizung, sowie das Öffnen u. Schliessen der Kirche bei Proben durch den Sigristen, bis 3h Aufwand, inbegriffen.
3. Ein eventueller ausserordentlicher Aufwand (wie reinigen, säubern der Umgebung, etc.) des Sigristentteams wird nach Stundenaufwand (CHF 52.00/h) zusätzlich verrechnet. Die Grobreinigung ist Sache des Benutzers.

Über Ausnahmen all dieser Regeln entscheidet die Kirchenpflege.

Gontenschwil-Zetzwil, 12. Oktober 2021 für die Kirchenpflege:

Der Präsident:



Kurt Hirt

Der Vizepräsident & RV Liegenschaften



Anton Graber